Besondere Vereinbarung über die Wasserabgabe für gewerbliche Zwecke

gemäss Art. 16 des Wasserversorgungsgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur

zwischen

Gemeinde Bergün Filisur, handelnd durch den Gemeindevorstand, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
nachfolgend «Gemeinde» genannt

und

Schutz Filisur Samen Pflanzen AG
nachfolgend «Schutz Filisur» genannt

1. Ausgangslage und Zweck der Vereinbarung

1.1 Bestehender Wasserbezug und betriebliche Verhältnisse

Schutz Filisur bezieht seit dem Jahr 1905 Wasser aus der Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Filisur und verwendet dieses insbesondere zur Bewässerung von Pflanzen. Die Unternehmung ist in Filisur stark verwurzelt, bietet saisonal bis zu 60 Arbeitsplätze und ist daher wirtschaftlich bedeutsam in der Gemeine Bergün Filisur.
Schutz Filisur bezieht jährlich eine erhebliche Wassermenge. Aufgrund des hohen Wasserbedarfs von Schutz Filisur und eines weiteren Grossverbrauchers wird die Trinkwasserversorgung von Filisur erheblich beansprucht.
Die Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung von Filisur hängt von der verfügbaren Quellwassermenge ab. Frühere Kapazitätsengpässe bei den Quellen Falein konnten dadurch ausgeglichen werden, dass Wasser aus der Quelle Frevgias in das Reservoir gepumpt wurde. Dadurch stellten die Grossverbraucher keine besondere Belastung für die Trinkwasserversorgung von Filisur dar. Aufgrund der geltenden Quellschutzbestimmungen darf das Wasser der Quelle Frevgias heute jedoch nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet werden. Durch diese Entwicklung besteht das Risiko, dass künftig mögliche Kapazitätsengpasse nicht mehr abgedeckt werden könnten.
Da die beiden Grossverbraucher grundsätzlich kein Trinkwasser benötigen, besteht ein gemeinsames Interesse daran, für diese Zwecke eine alternative Brauchwasserversorgung zu entwickeln und dadurch die öffentliche Trinkwasserversorgung von Filisur nachhaltig zu entlasten. Seit einiger Zeit laufen konstruktive Verhandlungen zur Planung und Umsetzung einer solchen Lösung. Während einer befristeten Übergangszeit muss jedoch für die Beteiligten Planungssicherheit in Bezug auf Verbrauch und Gebühren geschaffen werden.

1.2 Verbrauchsmengen und bisherige Abrechnung

Die Gemeinde liefert Trinkwasser über eigene Anlagen bis an die Grundstückgrenze. Innerhalb des Betriebsareals sowie zur Verbindung mehrerer Betriebsareale wurden sämtliche Wasserversorgungsanlagen privat durch Schutz Filisur auf eigene Kosten umgesetzt und finanziert. Auch wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Reduktion des Verbrauchs umgesetzt.
Schutz Filisur bezahlte der Gemeinde bisher eine jährliche Pauschale, welche sowohl die Grundgebühren als auch die Verbrauchsgebühren umfasste. Eine verbrauchsabhängige Abrechnung anhand effektiv gemessener Wassermengen sah das Gesetz der ehemaligen Gemeinde Filisur nicht vor.
Die bisherige Pauschalvereinbarung wird durch die vorliegende Vereinbarung vollständig abgelöst. Der Übergang von der bisherigen Pauschalabrechnung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung soll dabei finanziell abgefedert werden.
Aufgrund verschiedener erhobener Daten geht die Gemeinde derzeit von einem jährlichen Wasserverbrauch von ungefähr 30’000 bis 60’000 m^3 aus. Seit Frühling 2026 wird der Wasserverbrauch gemessen.

1.3 Rechtliche Einordnung

Schutz Filisur weist aufgrund ihres erheblichen jährlichen Wasserbezugs die Eigenschaft einer Grossverbraucherin im Sinne von Art. 16 des Wasserversorgungsgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur (WVG) auf. Der erwartete jährliche Wasserbezug liegt über dem in Art. 16 Abs. 4 WVG genannten Schwellenwert von 10'000 m^3. Mit Aufnahme von Art. 16 Abs. 4 in das neue Wasserversorgungsgesetz hat die Gemeindeversammlung ausdrücklich festgehalten, eine solche Lösung anzustreben.
Die vorliegende Vereinbarung wird gestützt auf Art. 16 WVG abgeschlossen. Sie regelt die besonderen Bedingungen der Wasserabgabe an Schutz Filisur, die befristete Übergangsregelung für die Abrechnung sowie die gemeinsame Entwicklung einer langfristigen Brauchwasserversorgung.
Die allgemeinen Bestimmungen des WVG bleiben anwendbar, soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Sonderregelungen enthält.

2. Gemeinsame Ziele

Die Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung folgende gemeinsame Ziele:

1. **Entlastung der Trinkwasserversorgung:** Die Trinkwasserversorgung von Filisur soll durch eine möglichst weitgehende Verlagerung des Wasserbezugs für die Pflanzenbewässerung auf eine geeignete Brauchwasserversorgung nachhaltig entlastet werden.
2. **Entwicklung einer langfristigen Lösung:** Die Parteien streben eine technisch, rechtlich und wirtschaftlich tragfähige Lösung für die zukünftige Brauchwasserversorgung der betroffenen Grossverbraucher an. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die Quelle Frevgias für die Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden kann.
3. **Geordneter Übergang zur mengenabhängigen Abrechnung:** Die bisherige Pauschalabrechnung soll durch eine verbrauchsabhängige Abrechnung ersetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen dieses Übergangs werden durch eine befristete Sonderregelung abgefedert.
4. **Glättung der Verbrauchsspitzen:** Die Wasserbezüge sollen nach Möglichkeit zeitlich gleichmässiger erfolgen, um die Belastungsspitzen im Trinkwasserversorgungsnetz zu reduzieren.

3. Gemeinsame Entwicklung einer langfristigen Brauchwasserversorgung

3.1 Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Entwicklung einer langfristigen Brauchwasserversorgung für die betroffenen Grossverbraucher aktiv und zielgerichtet weiterzuverfolgen. Insbesondere verfolgt die Gemeinde das Ziel, die Quelle Frevgias den betroffenen Grossverbrauchern künftig für die Brauchwasserversorgung zur Verfügung zu stellen. Als mögliche Grundlage sind insbesondere die Einräumung eines Quellrechts oder eine vergleichbare rechtliche und organisatorische Lösung zu prüfen.

Die Parteien halten fest, dass entsprechende Abklärungen und Verhandlungen bereits eingeleitet wurden und sich auf einem guten Weg befinden. Die weitere Konkretisierung und Umsetzung der Lösung erfordern jedoch zusätzliche Abklärungen, Verhandlungen und zu gegebner Zeit umfangreiche bauliche Massnahmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Abklärungen und Verhandlungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten weiterzuführen. Sie unterstützt die Grossverbraucher im Erhalt der notwendigen Bewilligungen zur Umsetzung geeigneter Lösungen.

Die Parteien können auch andere geeignete Lösungen prüfen und weiterverfolgen, sofern diese zur angestrebten Entlastung der Trinkwasserversorgung beitragen.

3.2 Verpflichtungen von Schutz Filisur

Schutz Filisur verpflichtet sich, an der Entwicklung und Umsetzung einer langfristigen Brauchwasserversorgung aktiv und konstruktiv mitzuwirken.

Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Abklärungen erforderlichen betrieblichen Angaben und Verbrauchsdaten, die Mitwirkung bei technischen, betrieblichen und organisatorischen Abklärungen, die Teilnahme an erforderlichen Besprechungen und Verhandlungen sowie die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung einer geeigneten Lösung.

3.3 Kostentragung

Die Kosten einer neuen Brauchwasserversorgung sind aufgrund des konkreten Projekts zu gegebener Zeit mittel separater Vereinbarung zu regeln.

4. Wasserbezug und Verbrauchsglättung

4.1 Glättung der Verbrauchsspitzen

Schutz Filisur erklärt ausdrücklich die Absicht, die Gemeinde bei der Glättung der Verbrauchsspitzen im Trinkwasserversorgungsnetz aktiv zu unterstützen.

Schutz Filisur beabsichtigt insbesondere, den Wasserbezug im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zeitlich gleichmässiger zu gestalten und Wasserbezüge, soweit betrieblich möglich, von den Tagesstunden in die Nachtstunden zu verlagern.

4.2 Messung des Wasserverbrauchs

Die Gemeinde betreibt die Messstellen grundsätzlich selbst an ihren eigenen Anlagen.

Schutz Filisur verpflichtet sich, der Gemeinde bei Bedarf Zugang zu den für die Erhebung des Wasserverbrauchs erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu gewähren und sie bei der Erhebung der notwendigen Daten zu unterstützen.

5. Besondere Übergangsregelung für die Jahre 2027 bis 2030

5.1 Mengenabhängige Abrechnung und Tarifreduktion

Ab dem 1. Januar 2027 erfolgt die Abrechnung des Wasserverbrauchs grundsätzlich mengenabhängig.
Für die Jahre 2027 bis und mit 2030 wird der für den Wasserverbrauch geltende Tarif für Schutz Filisur auf 50 % des ansonsten anwendbaren Tarifs reduziert (Art. 16 Abs. 3 WVG).
Die für die Abrechnung massgebende Wassermenge wird für jedes Kalenderjahr wie folgt begrenzt (Art. 16 Abs. 4 WVG):

Abrechnungsjahr	Maximal verrechenbare Wassermenge
2027	25'000 m^3
2028	30’000 m^3
2029	35’000 m^3
2030	40’000 m^3

Für die Abrechnung ist die effektiv gemessene Wassermenge massgebend, höchstens jedoch die für das betreffende Kalenderjahr vereinbarte maximale Verrechnungsmenge.
Die Mengengebühr wird jährlich in 4 Raten jeweils nach Ablauf eines Quartals in Rechnung gestellt (3 Akontozahlungen und 1 Schlussabrechnung).

5.3 Grundgebühren

Die Grundgebühren werden während der gesamten Übergangsfrist unverändert und vollständig gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Gebührentarifen erhoben. Die Reduktion auf 50 % gemäss Ziffer 5.2 betrifft ausschliesslich den verbrauchsabhängigen Tarif.

5.4 Dauer der Übergangsregelung

Die Übergangsregelung gemäss Ziffern 5.2 und 5.3 gilt verbindlich vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030.
Die Tarifreduktion und die vereinbarten maximalen Verrechnungsmengen gelten während dieser gesamten Zeit unabhängig davon, ob die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Brauchwasserversorgung bereits abgeschlossen ist.
Eine vorzeitige Beendigung der Übergangsregelung allein aufgrund der Umsetzung einer neuen Brauchwasserversorgung ist ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht eine abweichende Regelung vereinbaren.

6. Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Aus dieser Vereinbarung kann Schutz Filisur weder einen Anspruch auf eine bestimmte Wassermenge noch einen Anspruch auf eine jederzeit uneingeschränkte Wasserlieferung durch die Gemeinde ableiten. Es gelten die Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

Bei Wasserknappheit oder bei einer Gefährdung der Versorgungssicherheit ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung vorübergehend einzuschränken, soweit dies erforderlich ist, um den Wasserbedarf der Haushalte und die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.
Die Parteien anerkennen ausdrücklich den Vorrang der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.
Aus vorübergehenden Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen Schutz Filisur keine weitergehenden Ansprüche aus dieser Vereinbarung.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Verhältnis zum Wasserversorgungsgesetz

Die allgemeinen Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur bleiben anwendbar, soweit die vorliegende Vereinbarung keine abweichenden Sonderregelungen enthält.

7.2 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die bisherige Vereinbarung über die pauschale Abgeltung des Wasserbezugs von Schutz Filisur wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung vollständig aufgehoben und durch diese ersetzt.

7.3 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien und haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten und Genehmigungserfordernisse der Gemeinde.

7.4 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bergün Filisur. Sie tritt unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft.

7.5 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Für die Gemeinde Bergün Filisur
Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom XX.XX.20XX

Ort, Datum: _____

Der Gemeindepräsident: _____

Die Gemeindekanzlistin: _____

Für die Schutz Filisur Samen Pflanzen AG

Ort, Datum: _____

Name und Funktion: _____

Unterschrift: _____